

4. Welche Bedeutung haben länger als fünf Jahre zurückliegende Verurteilungen und Straftaten für die Frage, ob Entmannung anzuordnen ist?

III. Straffenat. Urf. v. 12. November 1934 g. J. 3 D 1011/34.

I. Landgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

Die Vorschrift des § 42k Abs. 2 i. Verb. mit § 20a Abs. 3 StGB. hat nur die Bedeutung, daß Verurteilungen oder noch nicht rechtskräftig abgeurteilte Taten, die eine bestimmte Zeit zurückliegen, der Anordnung der Entmannung gemäß § 42k Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB. (Art. 5 Abs. 3 GewohnhVerbrG.) nicht zugrunde gelegt werden dürfen. Dagegen ist es dem Richter nicht verwehrt, die früheren, der sog. „Rückfallverjährung“ anheimgefallenen Taten als Beweiszeichen bei der Prüfung der Frage zu verwerten, ob die neuen Taten, die als Grundlage für die Sicherungsmaßnahme in Betracht kommen, die Persönlichkeit des Angeklagten als die eines gefährlichen Sittlichkeitsverbrechers kennzeichnen. Wie der Strafrichter jede einzelne Begebenheit aus dem Vorleben des Angeklagten, auch wenn sie keinen strafbaren Tatbestand darstellt, als Beweiszeichen bei der Beurteilung der Persönlichkeit des Täters ins Auge fassen kann, so ist er erst recht dazu berechtigt und verpflichtet, wenn es sich um eine frühere Straftat handelt. Jede andere Auslegung würde zu einer Einschränkung des nach § 261 StPO. das Strafverfahren beherrschenden Grundsatzes der freien Beweiswürdigung führen. Ein solches Ergebnis hat der Gesetzgeber bei der Schaffung einer ausschließlich dem Schutze der Allgemeinheit dienenden Vorschrift nicht beabsichtigt.

Eine ähnliche Lage ergibt sich aus der Vorschrift des § 5 Abs. 2 StrZulG. v. 9. April 1920 (RGBl. S. 507). Danach gilt eine Verurteilung, wenn der entsprechende Vermerk im Strafregister getilgt ist, nicht mehr als eine Bestrafung im Sinne solcher Vorschriften, die eine schwerere Strafe für den Fall androhen, daß der Täter bereits bestraft ist. Trotzdem kann eine im Strafregister schon getilgte Vorstrafe zur Beurteilung der Persönlichkeit des Angeklagten herangezogen, insbesondere auch als allgemeiner Strafserhöhungsgrund verwertet werden. Ein allgemeiner Ausspruch dahin, daß eine

im Register getilgte Beurteilung fortan als ungeschehen gelte, würde, wie die Begründung des Straftilgungsgesetzes zutreffend darlegt, außerhalb des Machtbereichs staatlicher Gesetze liegen (vgl. RGSt. Bd. 60 S. 285, 287, 288 und Urt. d. erf. Senats v. 29. November 1928 3 D 628/28).

Ähnlich verhält es sich hier. Die früheren Taten können zwar nicht der Anordnung der Entmannung zugrunde gelegt, jedoch zur Beleuchtung des aus den neuen Taten hervortretenden Bildes der Persönlichkeit des Angeklagten als eines gefährlichen Sittlichkeitsverbrechers herangezogen werden.